

# Tatsachen über Schweden

Herausgegeben vom Schwedischen Institut

Juni 2000

Klassifizierung: TS 71 o Odc

## Die schwedischen Ombudsmänner

*Die Rechte der einzelnen bei deren Kontakt mit Behörden zu schützen, ist eine Grundlage des schwedischen Rechts. In diesem Zusammenhang bildet das schwedische Ombudsmannensystem eine Sicherheit vor Machtmissbrauch und Misswirtschaft in der rechtlichen und öffentlichen Verwaltung. Die Justizombudsmänner des Reichstags werden vom Reichstag ernannt und tragen dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Tätigkeiten von Gerichten und sonstigen Behörden aufrechtzuerhalten.*

*In einer Reihe weiterer Bereiche gibt es Ombudsmänner, die von der Regierung ernannt und demzufolge von den Justizombudsmännern des Reichstags beaufsichtigt werden. Sie haben jedoch in ihrem Bereich ähnliche Aufsichtspflichten. Es gibt auch einen Presseombudsmann, der keine öffentliche Institution darstellt, sondern von den Medienorganisationen gefördert wird.*

### DIE JUSTIZOMBUDSMÄNNER DES REICHSTAGS (JO)

Das JO-Amt (*Riksdagens Ombudsmän* oder *Justitieombudsmänner*) wurde bereits 1809 eingerichtet, um dem Reichstag die Kontrolle darüber zu ermöglichen, dass alle Richter, Beamten und militärischen Vorgesetzten die Gesetze und Verordnungen befolgten. Es ist ein konstitutionelles Organ, das für einen Bereich der Kontrollgewalt des Reichstags verantwortlich ist.

Es gibt vier Justizombudsmänner. Jeder hat einen bestimmten Aufgabenbereich. Einer von ihnen ist Verwaltungschef des JO-Amtes und entscheidet über die Haupttrichtlinien der Tätigkeit.

Die Aufsicht der Justizombudsmänner erstreckt sich auf alle staatlichen und kommunalen Behörden und Organe sowie deren Personal und auch alle nicht bereits erwähnten Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. Sie üben z.B. keine Aufsicht über die Mitglieder der Regierung oder die Mitglieder des Reichstags bzw. Mitglieder von Gemeinderäten aus. Jeder JO hat einen besonderen Aufsichtsbereich.

Wenn ein Bürger meint, gegen ihn sei ein Unrecht begangen worden, kann er eine schriftliche Klage beim JO-Amt einreichen. Jedes Jahr werden etwa 5 000 Klagen dieser Art behandelt. Ungefähr 40% der Klagen erweisen sich in einem frühen Stadium als unbegründet. Dies ist der Fall, wenn die Klage sich auf etwas bezieht, dass mehr als zwei Jahre zurückliegt, oder wenn der Kläger vom Justizombudsmann etwas verlangt, das außerhalb seines Verantwortungsbereichs liegt, wie ein rechtsgültiges Urteil zu ändern. Weitere 35–40% der Klagen werden nach anfänglicher Untersuchung abgewiesen, dann bleiben noch etwa 20–25%, die ganz untersucht werden. Man konzentriert sich auf Fälle, die für ein ausgewogenes Verhält-

nis zwischen den Ansprüchen der Gesellschaft und der Freiheit des Einzelnen von Bedeutung sind. Viele der Klagen kommen von Menschen, die in der Bürokratie verstrickt sind.

Das JO-Amt ist vom Reichstag ermächtigt worden, selbst zu entscheiden, welche Fälle untersucht werden sollen.

Es ist die Pflicht des JO-Amtes, die seiner Aufsicht unterstehenden Behörden von Zeit zu Zeit zu inspizieren. In den letzten Jahren wurden Inspektionen von staatlichen Zentralbehörden, Provinzialbehörden, Gerichten, Gefängnissen, Polizeibehörden, Militärstellen usw. durchgeführt.

Die Justizombudsmänner betreiben auch langfristige Untersuchungen. Diese bestehen häufig in einer Überprüfung von Gesetzen und deren Anwendung. Vorschläge für diese Form der Aufsicht gehen häufig aus von der Presse angeschnittenen Sachverhalten oder aus Klagen von der Öffentlichkeit hervor.

Die Justizombudsmänner sind als Sonderankläger in Fällen tätig, die die Verletzung der Dienstpflicht im öffentlichen Dienst betreffen, und sind auch ermächtigt, in solchen Fällen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Es gibt jedes Jahr nur eine Handvoll von Klagen und Anzeigen, die Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben. Aber das Recht des JO-Amtes, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, Anklage zu erheben und Disziplinarsachen in die Wege zu leiten, ist sehr bezeichnend für die Bedeutung und die Autorität des Amtes.

Das JO-Amt genießt völlige Autonomie im Verhältnis zu seinem Vollmachtgeber, dem Reichstag, der nicht das Recht hat, Direktiven zu erteilen. Dagegen wird der offizielle Bericht des JO-Amtes von einem der ständigen parlamentarischen Ausschüsse geprüft. Neben verschiedenen statistischen Daten über die Tätigkeit des Amtes enthält dieser Jahresbericht Erläuterungen der interes-

santesten und, vom Prinzip her, wichtigsten Entscheidungen, normalerweise 100 bis 125 pro Jahr. Er enthält auch eine kurze Zusammenfassung in englischer Sprache. Nachdem der Ausschuss eine stichprobenartige Prüfung vorgenommen hat, legt er dem Reichstag sein Gutachten vor.

Als ein Kontrollorgan der Arbeit des JO-Amtes können auch die Medien fungieren, da kontroverse Fälle oft in diesen diskutiert werden.

### VON DER REGIERUNG ERNANNT OMBUDSMÄNNER

#### Der Verbraucherombudsmann (KO)

Der Verbraucherombudsmann (*Konsumentombudsmannen*) trat sein Amt 1971 mit der Aufgabe an, die Befolgung zweier Gesetze zum Schutz der Verbraucher sicherzustellen: des Marktgesetzes und des Gesetzes über Vertragsbedingungen im Konsumentenverhältnis.

1976 wurden das KO-Amt und das Staatliche Amt für Verbraucherschutz (*Konsumentverket*) zu einem Amt vereinigt, das unter der Leitung des Verbraucherombudsmannes steht (der auch Generaldirektor des Amtes ist). 1996 trat ein neues und erweitertes Marktgesetz (*Marknadsföringslag*) in Kraft. Das neue Gesetz gilt für Handelsfirmen und andere Unternehmen, die das Marketing von Waren, Dienstleistungen usw. betreiben. Es umfasst jedoch nicht Anzeigen, die der öffentlichen Meinungsbildung dienen, und auch nicht politische Propaganda, welche beide durch das Pressegesetz geschützt sind. Jede Art kommerzieller Marketing-Praxis kann verboten werden, wenn sie gegen das normale Geschäftsgebahren verstößt oder in anderer Weise als ungebührlich betrachtet wird. Diese Regelung soll Verbraucher und Geschäftsleute hauptsächlich vor irreführender Werbung schützen und kann z.B. angewandt werden, wenn ein Inserent zuviel verspricht oder Kunden mit einem Preis anlockt, den er später nicht einhält.

Das Marktgesetz enthält einen wichtigen Grundsatz, die „umgekehrte Beweislast“, nach dem die für eine Marketingmaßnahme verantwortliche Person die Richtigkeit der in den Anzeigen, auf der Verpackung, im Werbematerial usw. gegebenen Information bzw. der dort gemachten Behauptungen und Versprechungen beweisen können muss.

Im Marketing tätigen Firmen kann vorgeschrieben werden, in Anzeigen oder irgendeiner anderen Form des Marketings Informationen mitzuteilen, die von besonderer Bedeutung für die Verbraucher sind, z.B. Einzelheiten über den Preis oder die Art der

Ware/Dienstleistung. Wo ein Risiko vorliegt, dass eine Ware/Dienstleistung Menschen oder Eigentum Schaden zufügen kann, kann der Verkauf oder die Vermietung verboten werden. Waren/Dienstleistungen, die sich klar und deutlich als ungeeignet für ihren Hauptverwendungszweck erweisen, können auch verboten werden.

1989 trat ein Warensicherheitsgesetz (*Produktsäkerhetslag*) in Kraft. Die Bestimmung über das Verkaufsverbot von gefährlichen Konsumgütern und Dienstleistungen (aus dem bisherigen Marktgesetz) sowie neue Bestimmungen über den Rückruf von Waren sind in das neue Gesetz eingearbeitet worden.

Das Gesetz über Vertragsbedingungen im Konsumentenverhältnis (*Lag om avtalsvillkor i konsumentförhållanden*) ist eingeführt worden, um die Verbraucher vor unzumutbaren Vertragsbedingungen seitens Handelsfirmen zu schützen.

Nach der revidierten Fassung dieses Gesetzes, die 1995 in Kraft trat (als Ergebnis einer Richtlinie der EU), kann dieses Verbot jetzt nicht nur gegen einzelne Gewerbetreibende sondern auch gegen Verbände, z.B. Fachverbände, die unzumutbare Vertragsbedingungen benutzen oder empfehlen, angewendet werden. Die Gesetzgebung erstreckt sich jetzt auch auf das bisher ungeschützte Gebiet Vertragsbedingungen im Finanzbereich.

Im neuen Marktgesetz von 1996 wurde eine neue Art von Sanktion eingeführt, wonach einem Gewerbetreibenden auferlegt werden kann, bereits dann eine „Marktstörungsgebühr“ zu zahlen, wenn er zum ersten Mal gegen das Marktgesetz verstoßen hat. Die Gebühr soll sich auf mindestens 5 000 skr und höchstens 5 Millionen skr belaufen, aber 10% des Umsatzes des Unternehmens im vorausgehenden Jahr nicht überschreiten soll. Die neue Gebühr ersetzt nicht die existierende Sanktion des mit einem Ordnungsgeld verbundenen Verbots, sondern sie ist eher als Ergänzung gedacht.

Wenn das Amt für Verbraucherschutz eine unerwünschte Marketingmaßnahme oder Vertragsbedingung entdeckt, versucht es zunächst, die Angelegenheit durch Diskussionen mit dem für die Maßnahme Verantwortlichen zu regeln. Wenn man sich dabei über keine Änderung einigen kann, kann der Verbraucherombudsmann die Sache an ein Gericht weiterleiten und dabei beantragen, dass dem betreffenden Unternehmen die weitere Benutzung des unerwünschten Geschäftsgebarens oder der unerwünschten Vertragsbedingung verboten wird. Eine Verfügung des Gerichts wird normalerweise unter Androhung einer Geldbuße erlassen.

Das Amt für Verbraucherschutz bearbeitet jährlich etwa 4 000 Angelegenheiten, von denen 2 000 bis 2 500 das Marktgesetz betreffen. Etwa 15 Fälle im Jahr werden gerichtlich verfolgt.

### Der Gleichberechtigungsbudsmann (JämO)

Der Gleichberechtigungsbudsmann (*Jämställdhetsombudsmannen*) nahm seine Arbeit 1980 auf, dem gleichen Jahr, in dem das Gesetz über die Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Erwerbsleben (*Lag om jämställdhet mellan kvinnor och män i arbetslivet*) in Kraft trat. Das Gesetz ist mehrfach revidiert worden, die jetzt gültige Fassung stammt von 1991.

Das Gesetz betrifft Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Es besteht aus zwei Teilen: aktive Maßnahmen zur Schaffung von Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Erwerbsleben sowie ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Das Gesetz soll gleiche Rechte und Möglichkeiten für Männer und Frauen in bezug auf die Arbeit, die Anstellungsbedingungen und andere Aspekte der Arbeitsbedingungen sowie die Entwicklungsmöglichkeiten in der Arbeitswelt fördern. Die Zielsetzung besteht in erster Linie darin, die Bedingungen der Frauen im Erwerbsleben zu verbessern.

Nach dem Gesetz liegt die Hauptverantwortung beim Arbeitgeber. Dieser ist verpflichtet, sexuelle Belästigungen, Lohndiskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder sonstige Umstände zu unterbinden, die offen der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Erwerbsleben entgegenwirken.

Arbeitgeber mit zehn oder mehr Beschäftigten sind auch verpflichtet, einen Gleichberechtigungsplan aufzustellen, in dem konkrete und messbare Verbesserungsziele dargelegt werden. Dieser Plan muss jährlich revidiert werden.

Der Arbeitgeber muss auch eine Übersicht über Einkommensunterschiede am Arbeitsplatz erstellen und — wenn unbegründete Einkommensunterschiede aufgrund des Geschlechtes vorkommen — dafür sorgen, dass diese Unterschiede aufgehoben werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses Gesetzes besteht darin, dass Arbeitgeber es männlichen und weiblichen Beschäftigten erleichtern müssen, ihre Erwerbstätigkeit mit Familie zu vereinbaren.

Aktive Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung im Erwerbsleben erfolgen in Form von Informationsmaterial, Ausbildung, Seminaren und Aktionen zur Prüfung der Gleichberechtigungspläne einzelner Arbeitgeber oder ganzer Sektoren des Arbeitsmarktes.

Das Verbot der Diskriminierung wird jedesmal überprüft, wenn eine Anzeige wegen Diskriminierung eingeht. Vorläufig muss eine Anzeige individuell von der betreffenden Person erstattet werden. Handelt es sich um Lohndiskriminierung, muss eine vergleichbare Person des anderen Geschlechts, die beim gleichen Arbeitgeber angestellt ist, gefunden werden. Bei Anzeigen von einer

ganzen Gruppe kann der Gleichberechtigungsbudsmann eine Anzahl von Testfällen zur Untersuchung auswählen.

Die Anzahl der Anzeigen ist mit jährlich etwa 100 über die Jahre ziemlich konstant.

In erster Linie soll der Gleichberechtigungsbudsmann versuchen, den Arbeitgeber dazu zu bewegen, sich nach dem Gesetz zu richten. Wenn es sich als unmöglich erweist, eine Übereinkunft zu erzielen, kann der Gleichberechtigungsbudsmann den Fall vor dem Arbeitsgerichtshof (*Arbetsdomstolen*) vertreten.

Falls ein Arbeitgeber es ablehnt, die Paragraphen des Gesetzes über aktive Maßnahmen zu befolgen und sich z.B. weigert, einen Gleichberechtigungsplan zu erstellen oder zu revidieren, kann der Gleichberechtigungsbudsmann sich an das Gleichberechtigungskomitee (*Jämställdhetsnämnden*) wenden. Das Komitee hat das Recht, einen Zwangsgeldbescheid auszufertigen, der gezahlt werden muss, falls der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht bis zu einem bestimmten Datum nachkommt.

### Der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung (DO)

Schweden hat seit 1986 einen Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung. Unter ethnischer Diskriminierung wird ungerechte oder beleidigende Behandlung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität oder ethnischem Ursprung sowie Religion verstanden.

Die Tätigkeit des Ombudsmannes gegen ethnische Diskriminierung im Erwerbsleben gründet sich auf das Gesetz (1993:130) über Maßnahmen gegen ethnische Diskriminierung im Erwerbsleben. Dem Gesetz zufolge muss die Behörde teils Fälle von Diskriminierung, die von Einzelpersonen angezeigt worden sind, untersuchen und zuletzt an ein Gericht weiterleiten, teils beaufsichtigen, dass die Arbeitgeber aktiv versuchen, am Arbeitsplatz ethnische Vielfalt zu schaffen.

Gegenstand einer Anzeige kann sein, dass z.B. eine Einzelperson sich bei der Besetzung einer Stelle übergangen fühlt, oder dass er oder sie Schikanen von Seiten des Arbeitgebers oder der Arbeitskollegen ausgesetzt war und diese Behandlung auf die ethnische Zugehörigkeit der Anzeige erstattenden Person zurückzuführen ist. Einige Fälle werden durch Vergleich nach Unterredung zwischen dem DO-Amt oder der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber gelöst. Falls das DO-Amt den Fall vor Gericht bringt, erfolgt dies kostenlos für den Einzelnen, gleichgültig wie die Sache ausgeht. Die Anzahl der Anzeigen von Einzelpersonen ist in den letzten Jahren markant gestiegen.

Nach dem Gesetz sind die Arbeitgeber auch verpflichtet, für die ethnische Vielfalt im Erwerbsleben messbare Ziele zu setzen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Wer meint, ein Arbeitgeber erfülle diese Forde-

rungen nicht, kann dies beim DO-Amt anzeigen, das eine Maßnahme vorschlagen wird. Die Behörde kann solche Fragen auch von sich aus bei einem Arbeitgeber zur Sprache bringen. Wenn der Arbeitgeber die Maßnahme nicht durchführt, kann die Behörde sich an den Ausschuss gegen Diskriminierung wenden, der dem Arbeitgeber unter Androhung eines Ordnungsgeldes auferlegen kann, die Maßnahme durchzuführen.

Die Aufgaben des DO-Amtes in anderen gesellschaftlichen Bereichen sind in dem Gesetz (1999:131) über den Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung geregelt. Schutz vor ethnischer Diskriminierung in anderen gesellschaftlichen Bereichen als dem Erwerbsleben besteht durch das Strafgesetz. Der Verstoß heißt rechtswidrige Diskriminierung, die Ermittlungen werden von der Polizei durchgeführt. Die DO-Behörde kann die Behandlung der Sache beaufsichtigen, aber nicht selber vor Gericht vertreten. Sie kann jedoch zu einer Einigung zwischen der Anzeigeperson und demjenigen, dem die Anzeige gilt, z.B. einem Vermieter, beitragen. Anzeigen, die nicht der Arbeitswelt gelten, betreffen hauptsächlich die Diskriminierung von Wohnungssuchenden, Restaurantbesuchern oder Personen, die einen Kredit beantragen. Eine hohe Anzahl von Anzeigen richtet sich auch gegen den Sozialdienst sowie das Rechts- und Bildungswesen.

Das DO-Amt unterstützt Einzelpersonen auch durch Telefonberatung. Es kann auch selbst die Initiative ergreifen, ohne dass eine Anzeige eingegangen ist. Wenn mehrere einzelne Anzeigen auf ein Muster ethnischer Diskriminierung hinweisen oder wenn das DO-Amt Kenntnis von einem wichtigen grundsätzlichen Fall erhält, initiiert es Zusammenkünfte mit Behörden, Unternehmen und Organisationen, um zu versuchen, durch Vorbeugung Änderungen zu bewirken. Das Amt kann der Regierung auch Gesetzesänderungen und andere Maßnahmen vorschlagen, um ethnischer Diskriminierung in allen gesellschaftlichen Bereichen entgegenzuwirken.

### **Der Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Veranlagung (HomO)**

Der Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Veranlagung ist die jüngste Ombudsmannbehörde Schwedens. Sie entstand aufgrund des Reichstagsbeschlusses über die Einführung eines Gesetzes (1999:133) über das Verbot der Diskriminierung im Erwerbsleben aufgrund sexueller Veranlagung. Das Gesetz trat am 1. Mai 1999 in Kraft.

Unter sexueller Veranlagung wird die Homo-, Bi- oder Heterosexualität einer Person verstanden. Sexuelle Verhaltensweisen, die bei Menschen vorkommen, gleichgültig

ob sie homo-, bi- oder heterosexuell sind, fallen dahingegen nicht unter den Diskriminierungsschutz. Die neue Gesetzgebung ist keine Minderheitengesetzgebung, sondern schützt die gesamte Bevölkerung davor, dass ihre sexuelle Veranlagung unbefugt berücksichtigt wird.

Der Ombudsmann soll dafür sorgen, dass das Gesetz über das Verbot der Diskriminierung im Erwerbsleben aufgrund sexueller Veranlagung befolgt wird. Das Amt soll sich auch dafür einsetzen, dass eine Diskriminierung aufgrund sexueller Veranlagung in anderen Bereichen der Gesellschaft nicht vorkommt.

Die Behörde soll nach Rücksprache Initiativen für Aufklärungs- und Informationskampagnen sowie andere meinungsbildende Maßnahmen ergreifen und sich an diesen beteiligen. Das Amt soll als Experte bei verschiedenen Enquetekommissionen und der Gesetzgebung mitwirken und auch die internationale Entwicklung, besonders in der Europäischen Union, im Verantwortungsbereich verfolgen.

Im Bereich des Erwerbslebens hat die Behörde bestimmte Machtbefugnisse. Das Amt des HomO kann z.B. vor dem Arbeitsgerichtshof einen Stellensuchenden oder Arbeitnehmer vertreten, der aufgrund seiner sexuellen Veranlagung diskriminiert worden ist.

Viele Beschwerden betreffen Angelegenheiten, die nicht zur Arbeitswelt gehören, z.B. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt oder bei Kontakten mit verschiedenen Behörden. Eine solche Diskriminierung ist strafbar und das Amt kann Ratschläge erteilen, welche Bestimmungen gelten und wie der Einzelne verfahren soll, um seine Rechte zu wahren.

### **Der Kinderombudsmann (BO)**

Die schwedischen Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr haben seit 1993 einen eigenen Ombudsmann, den Kinderombudsmann. Seine Hauptaufgabe besteht darin, ausgehend von der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu wahren. Die Behörde untersteht finanz- und verwaltungstechnisch dem Sozialministerium.

Die Tätigkeit des Amtes ist auf fünf Hauptbereiche ausgerichtet:

- Die UN-Konvention — Information, Durchführung und Anwendung;
- Kinder in gefährdeten Situationen, wie z.B. Mobbing und sexuelle Übergriffe;
- Einflussmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Schule und Gesellschaft;
- Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen — rechtlich, politisch und sozial;
- Koordinierung der nationalen Arbeit für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des BO-Amtes besteht darin, Kinder und Jugendliche in der allgemeinen Debatte zu vertreten und sich dafür einzusetzen, dass die Jungen selbst zu Wort kommen dürfen. Ihre Ansichten in aktuellen Fragen werden durch Umfragen, Studien, Brief- und Telefonkontakte sowie über eine besondere Homepage im Internet ([www.bo.se](http://www.bo.se)) eingeholt.

Kinder und Jugendliche können das BO-Amt auch über eine besondere, kostenlose Telefonleitung, BO direkt, anrufen. Dort können sie Fragen über ihre Rechte stellen und Ratschläge erhalten, an wen sie sich in verschiedenen Situationen wenden können. Das Amt kann Angaben für geheim erklären, welche die Lebensumstände Einzelner betreffen.

Das BO-Amt ist auf übergreifender Ebene tätig, d.h. es verfolgt die Anwendung der UN-Konvention allgemein für schwedische Kinder. Es schlägt beispielsweise Änderungen der Gesetzgebung vor, um eine größere Übereinstimmung zwischen der UN-Konvention und dem schwedischen Gesetz zu erreichen und setzt sich dafür ein, dass Gemeinden und Provinziallandtage bei allen Tätigkeiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, von der UN-Konvention ausgehen.

Eine weitere wichtige Aufgabe des BO-Amtes ist, an der allgemeinen Debatte teilzunehmen, in wichtigen Fragen meinungsbildend zu wirken, sowie die Einstellung von Politikern, Entscheidungsträgern und Öffentlichkeit gegenüber Kinder- und Jugendlichenthemen zu beeinflussen. Dies erfolgt u.a. durch das Verfassen von Artikeln als Beitrag oder Anstoß zu Debatten, die Beeinflussung von Entscheidungsträgern, das Vorsprechen bei Enquetekommissionen und die Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren.

Der Kinderombudsmann arbeitet eng mit anderen Behörden und Organisationen zusammen, die sich auf verschiedenen Ebenen der Gesellschaft mit Kinder- und Jugendlichenthemen befassen.

Das BO-Amt stellt aktuelle Erkenntnisse und Statistiken über Kinder und Jugendliche zusammen und verbreitet diese an wichtige Zielgruppen. Es verfolgt die Forschung auf diesem Gebiet und ergreift auch die Initiative für neue, wichtige Forschungsprojekte.

Einmal jährlich legt das BO-Amt der Regierung einen Bericht vor. Dieser behandelt die Bereiche, in denen nach Auffassung der Behörde die Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht wahrgenommen werden oder Schweden die UN-Konvention nicht befolgt. Die Behörde macht auch Vorschläge zu Verfassungsänderungen und wirft Fragen auf, zu denen die Regierung ihrer Meinung nach Stellung nehmen sollte. Der Bericht vermittelt gleichzeitig ein aktuelles Bild der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Schweden.

### Der Behindertenombudsmann

Das Amt des Behindertenombudsmannes (*Handikappombudsmannen*) wurde am 1. Juli 1994 eingerichtet, um Fragen hinsichtlich der Rechte und Interessen von Personen mit Funktionsbehinderungen zu verfolgen. Das Amt soll dafür wirken, dass die allgemeinen Ziele der Behindertenpolitik, nämlich volle Integration und Gleichstellung Behinderter, erreicht werden.

Die Tätigkeit des Amtes ist in einem besonderen Gesetz geregelt. Eine seiner Bestimmungen lautet, dass Behörden es nicht ablehnen dürfen, dem Amt des Behindertenombudsmannes Informationen zur Verfügung zu stellen oder an Verhandlungen mit diesem teilzunehmen.

Das Amt ist bestrebt, für die Korrektur gesetzlicher Unzulänglichkeiten tätig zu sein und, indem es Sachen der Regierung vorlegt, Fragen hinsichtlich Gesetzesänderungen usw. aufzuwerfen. Das Amt ergreift auch die Initiative, um rechtliche Unzulänglichkeiten für funktionsbehinderte Personen zu mildern.

Der Bedarf an Rechtsberatung hat sich als umfassend erwiesen, nicht nur bei Behinderten und ihren Verwandten, sondern auch bei denjenigen, die mit diesen Fragen arbeiten. Beratung zu Rechtsfragen bildet somit den Kern der Arbeit des Behindertenombudsmannes, und die Bedeutung qualifizierter rechtlicher Sachkenntnis innerhalb der Organisation wurde nachdrücklich betont.

Außer Telefondienst und Korrespondenz bietet das Amt grundlegende Rechtsberatung auf seiner Website. Man hofft, dass so eine zunehmende Anzahl behinderter Personen in der Lage sein wird, ihre eigenen Rechte und Interessen zu wahren.

Eine der zentralen Aufgaben der Behörde besteht darin, Informationen über die 1993 von der UN verabschiedeten Standardregeln für die Schaffung von Chancengleichheit für Behinderte auszuwerten und zu verbreiten. Das Amt soll auch untersuchen, inwieweit diese Regeln allgemein respektiert und angewendet werden, zum Beispiel von staatlichen Zentralbehörden oder Kommunalbehörden. Beispielsweise wurde festgestellt, dass die Zugänglichkeit öffentlicher Räume höchst unzufriedenstellend ist.

Der Geschäftssektor spielt eine wichtige Rolle dabei, Waren und Dienstleistungen für

alle zugänglich zu machen. Seine Rolle als Arbeitgeber ist ebenfalls von Bedeutung. Die Behörde wird in ihrem Statut angewiesen, Kontakte mit Unternehmen zu unterhalten und den privaten Sektor zu ermuntern, Behindertenfragen die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Kooperation mit Organisationen, die Behinderte repräsentieren und von diesen betrieben werden, ist grundlegend für die Arbeit des Amtes. Jede staatlich subventionierte Organisation dieser Art trifft demnach mit der Behörde zweimal im Jahr zusammen.

Seit 1999 gibt es in Schweden ein Gesetz, das die Diskriminierung von Personen mit Funktionsbehinderungen im Erwerbsleben verbietet. Das Gesetz schützt Arbeitnehmer und Stellensuchende vor Diskriminierung von Seiten des Arbeitgebers. Aufgabe des Behindertenombudsmannes ist, für die Befolgung des Gesetzes zu sorgen, vor allem indem die Arbeitgeber dazu bewegt werden, das Gesetz freiwillig zu befolgen. Das Amt hat das Recht, einen Fall vor dem Arbeitsgerichtshof für einen einzelnen Arbeitnehmer oder Stellensuchenden zu vertreten, wenn die Gewerkschaft dies nicht tut.

### DER PRESSEOMBUDSMANN (PO)

Das eigene Disziplinarsystem der schwedischen Presse gründet sich nicht auf Gesetzgebung. Es ist freiwillig und wird ganz und gar durch die drei Organisationen der Presse finanziert — den Publizistenklub, den Schwedischen Journalistenverband und den Verein Schwedischer Zeitungsverleger. Diese Organisationen sind auch für die Ausarbeitung des Ehrenkodex für Presse, Fernsehen und Rundfunk verantwortlich.

Der schwedische Presserat (*Pressens Opinionsnämnd, PON*), der 1916 von den obenerwähnten Organisationen gegründet wurde, ist das älteste Ehrengericht der Welt für presseethische Fragen. Er besteht aus einem Juristen, der den Vorsitz hat, je einem Vertreter der genannten Organisationen sowie zwei Vertretern der Öffentlichkeit, die keinerlei Beziehungen zu Zeitungsverlegern oder Presseorganisationen haben dürfen.

Das Amt des Presseombudsmannes der Allgemeinheit (*Allmänhetens Pressombudsman, PO*) wurde 1969 eingerichtet. Sein Inhaber wird von einem speziellen Ausschuss ernannt,

der aus einem der Justizombudsmänner und den Vorsitzenden der Schwedischen Anwaltschaft sowie des Publizistenklubs besteht.

Klagen über Verstöße gegen guten publizistischen Brauch werden beim Presseombudsmann vorgebracht, der darüber hinaus das Recht hat, Angelegenheiten auch auf eigene Initiative aufzugreifen, vorausgesetzt, die betroffene Person oder Personen sind einverstanden.

Jedes Mitglied der Öffentlichkeit kann beim Presseombudsmann über einen Zeitungsartikel klagen, den er als eine Verletzung des guten publizistischen Brauchs betrachtet. Allerdings muss die von dem Artikel betroffene Person zuerst ihre Zustimmung geben, falls die Klage zu einem Tadel der Zeitung führen sollte.

Wenn eine Klage beim Ombudsmann eingegangen ist, muss er feststellen, ob der Fall durch den Abdruck einer Berichtigung oder die Gelegenheit zu einer Entgegnung in der betreffenden Zeitung erledigt werden kann. Falls sich die Angelegenheit nicht auf diese Art regeln lässt, kann er eine Untersuchung einleiten. Zu diesem Zweck holt er die Meinung des verantwortlichen Herausgebers der Zeitung ein. Eine Bedingung ist, dass Klagen innerhalb von drei Monaten ab der ursprünglichen Veröffentlichung erhoben werden müssen.

Nach Beendigung der Untersuchung gibt es für den Presseombudsmann zwei Möglichkeiten: 1. er beurteilt die Angelegenheit nicht so, dass sie einen Tadel der Zeitung rechtfertigt; 2. die Beweise sind schwerwiegend genug, um eine Überprüfung durch den Presserat zu rechtfertigen.

Gegen Entscheidungen nach dem Punkt 1. kann Beschwerde beim Presserat eingelegt werden. Der Kläger kann auch nach Prüfung durch den Ombudsmann und den Presserat die Angelegenheit vor ein ordentliches Gericht bringen.

Klagen beim Presseombudsmann sind kostenlos. Der Presseombudsmann ist außerdem beauftragt, Anfragen der Allgemeinheit in presseethischen Fragen zu beantworten.

Während der letzten Jahre sind 400 bis 450 Klagen im Jahr registriert worden, die oft die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Strafverfolgung oder einen Eingriff in die Privatsphäre betreffen. Ungefähr 20% aller Klagen hatten eine Rüge der betreffenden Zeitung durch den Presserat zur Folge.

Das Schwedische Institut (SI) ist eine staatliche Einrichtung mit dem Auftrag, im Ausland über Schweden zu informieren. Es gibt in zahlreichen Sprachen eine breite Palette von Veröffentlichungen über verschiedene Aspekte der schwedischen Gesellschaft heraus.

Dieser Tatsachenbericht ist Teil des Informationsdienstes des SI und darf unter Angabe der Quelle als Hintergrundinformation verwendet werden.

**Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an** die Schwedische Botschaft bzw. das Schwedische Konsulat in Ihrem Land, oder das **Schwedische Institut**: Box 7434, SE-103 91 Stockholm, Schweden. Besuchsadresse: Sverigehuset (Schweden-Haus), Hamngatan/Kungsträdgårderna, Stockholm. Tel: +46-8-789 20 00 Fax: +46-8-20 72 48 E-mail: order@si.se Internet: www.si.se



Schwedisches  
Institut